

Berliner Testament als steuerliche Tragödie (Anekdote 37)

Anton und Brigitte Einstein waren beide Mathematiklehrer am städtischen Gymnasium gewesen. Inzwischen waren beide pensioniert. Sie hatten beide eine sehr gute Beamtenpension, die beide zusammengekommen in etwa dem Doppelten entsprach, was sie monatlich ausgaben. Obgleich sie dies gar nicht nötig gehabt hätten, hatten sie zusätzlich Erträge aus ererbtem Wertpapiervermögen in Höhe von ca. 1,6 Mio. €, wobei dieses Wertpapiervermögen nur Anton gehörte. Außerdem hatten sie zwei bereits volljährige Kinder, Albert und Ernestine.

Als es um die Frage des Vererbens ging, griff Anton Einstein zur Selbsthilfe: Er verfasste ein sog. Berliner Testament, in dem er und seine Frau Folgendes regelten:

„... Der Überlebende von uns beiden erbt das gesamte Vermögen des Erstversterbenden. Nach dem Tod des Zweitversterbenden erben die Kinder zu gleichen Teilen.“

Anton verstarb 2004, Brigitte 2009. Zuerst erbte Brigitte von Anton das gesamte Wertpapiervermögen, später erbten Albert und Ernestine von ihrer Mutter jeweils 1 Mio. €. Als den beiden Kindern Steuerbescheide mit Zahlungsaufforderungen von jeweils 90.000 € ins Haus flatterten, kamen ihnen Zweifel, ob ihr Vater tatsächlich rechtlich so beschlagen wie er mathematisch begabt gewesen war.

In der Tat hatte Vater Einstein in der irrigen Ansicht, dass ein deutscher Gymnasiallehrer alles können muss, übersehen, dass er durch eine andere Abfassung des Testamentes seinen Kindern den doppelten Freibetrag (nämlich 800.000 € statt 400.000 € pro Kind) und damit ganz erhebliche Erbschaftsteuervorteile hätte zukommen lassen können.

Denn im vorliegenden Fall wäre das klassische Berliner Testament gar nicht notwendig gewesen: Im klassischen Berliner Testament wird der überlebende Ehe-

gatte als Alleinerbe eingesetzt und die Kinder erhalten ihre Erbteile erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten. Diese Regelung soll verhindern, dass nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten Vermögen an die Kinder abfließt und der überlebende Ehegatte dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Diese Regelung ist in vielen Fällen für den überlebenden Ehegatten so vital, dass die Alleinerbeneinsetzung des überlebenden Ehegatten noch durch eine sog. **Pflichtteilsstrafklausel** abgesichert wird:

„... Sollte eines unserer Kinder nach dem Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteil verlangen, so soll er auch nach dem Tod des Zweitversterbenden aus dessen Nachlass lediglich den Pflichtteil bekommen.“

Mit solchen Strafklauseln sollen die Kinder von der Geltendmachung ihres Pflichtteils nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten abgehalten werden.

Die Befolgung dieser Regel ist aber dann unsinnig und führt vielmehr steuerlich zu negativen Ergebnissen, wenn der überlebende Ehegatte gar nicht das gesamte Vermögen des erstversterbenden Ehegatten benötigt. Dies gilt beispielsweise dann, wenn beide Ehegatten gleichermaßen sehr vermögend sind oder aber – wie im vorliegenden Fall – dann, wenn jeder der beiden Ehegatten mit der ihm zustehenden Altersversorgung sorgenfrei leben kann.

In diesen Fällen muss das Augenmerk auf die steuerlichen Vorteile gerichtet werden, die dann entstehen, wenn die Kinder bereits nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten als Miterben neben dem überlebenden Ehegatten eingesetzt werden.

In unserem Fall hätten weder Anton noch Brigitte Einstein das gesamte Vermögen des erstversterbenden anderen Ehegatten benötigt. Deshalb hätten die beiden zwecks Steuerersparnis besser testiert:

„... Der Überlebende von uns beiden soll die Hälfte des Vermögens des Erstversterbenden erben, die andere Hälfte unsere beiden Kinder zu jeweils gleichen Teilen. Nach dem Tod des Längerlebenden sollen unsere Kinder dessen Vermögen zu gleichen Teilen erhalten.“

Auf diese Art und Weise hätte der erstversterbende Ehegatte Anton Einstein jedem seiner beiden Kinder nach seinem Tod einen Freibetrag von jeweils 400.000 € verschaffen können. Die beiden Kinder hätten jeweils 400.000 € Freibetrag gehabt und die restlichen jeweils 100.000 € mit einem Steuersatz von 11 % versteuert und damit 11.000 € Erbschaftsteuer bezahlt. Und das gleiche hätte sich nach dem Tod von Brigitte Einstein wiederholt, denn auch nach ihrem Tod konnte sie jedem ihrer Kinder einen Freibetrag von 400.000 € verschaffen, so dass beide Kinder nach dem Tod von Brigitte auch jeweils etwa 11.000 € Steuern hätten bezahlen müssen.

Demgegenüber bietet die klassische Variante des Berliner Testaments, so wie von Anton und Brigitte Einstein praktiziert, steuerlich nur Nachteile, denen keinerlei Vorteile gegenüberstehen: Nach Antons Tod erbten Albert und Ernestine nichts. Nach dem Tod der Mutter erbte jedes Kind 1 Mio. €. Den Freibetrag, den sie bei einer Erbschaft nach dem Vater gehabt hätten, konnten sie nach dem Tod der Mutter nicht mehr in Anspruch nehmen, so dass es für jedes Kind bei einem Freibetrag von 400.000 € nach der Mutter sein Bewenden hatte. Auf die restlichen 600.000 € zahlt jedes der Kinder Steuern in Höhe von 15 %, d.h. jeweils etwa 90.000 €.

Der steuerliche Differenzbetrag zum Ergebnis bei optimaler Testamentsgestaltung betrug für beide Kinder zusammen 136.000 €. **Hinzu kam**, dass die Mutter nach dem Tod des Vaters dadurch, dass sie die gesamten 2 Mio. € von Anton erbte, nach einem höheren Erbschaftsteuersatz versteuerte als wenn sie und ihre Kinder jeweils die Hälfte des Vermögens ihres Mannes geerbt hätten. Brigitte musste bei der vorstehenden testamentarischen Regelung nach Abzug der Freibeträge Erbschaftsteuer in Höhe von 236.000 € bezahlen. Hätte Sie durch eine abweichende Regelung nur die Hälfte des Vermögens Ihres Mannes geerbt, hätte sie nach Abzug der Freibeträge nur 27.000 € Steuern bezahlen müssen. Durch die falsche steuerrechtliche Wahl wurde das Familienvermögen daher um 400.000 € mehr reduziert als dies nötig gewesen wäre.

Hinweis: Was für das Berliner Testament gilt, gilt entsprechend auch für die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft: Auch hier muss für den Einzelfall überlegt werden, ob Kinder uneingeschränkt erst Nacherben nach dem Tod des Zweitversterbende werden oder ob sie eventuell zu einem gewissen Teil des Vermögens bereits nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten als Vollerben eingesetzt werden.

Trotz richtigen Testamentes: Ohne den richtigen ehelichen Güterstand keine optimale Erbfolge (Anekdote 38)

Friedl Piccolis Vater hatte als Kunsthändler Erfolg. Dem kunstsinnigsten seiner Söhne, nämlich Friedl, überließ er Geschäft und Bilder im Wert von 1,5 Mio. €. Da Friedl nicht nur kunstsinnig war, sondern außerdem geschäftstüchtig und darüber hinaus auch den Damen besonders gefiel, verpflichtete ihn der Vater noch auf dem Totenbett, sich nur unter der Bedingung zu verhehelichen, dass die zukünftige Gattin mit ihm den Güterstand der Gütertrennung notariell vereinbaren würde.

Dies, so erhoffte sich der Vater, werde seinen Sohn, dem er blendende Geschäfte zutraute, davor schützen, im Fall einer Scheidung die Hälfte des Hinzuerworbenen abgeben zu müssen.

Noch im gleichen Jahr heiratete Friedl Piccoli, nicht ohne vorher den Güterstand der Gütertrennung mit seiner zukünftigen Ehefrau notariell vereinbart zu haben. Anschließend wandte er seine ganze Aufmerksamkeit dem Kunsthandel zu. In den Folgejahren entwickelten sich die Geschäfte prächtig, ebenso seine beiden Töchter. Um Letzteren für den Fall seines vorzeitigen Todes eine gute Aussteuer zu gewährleisten, verfügte Friedl Piccoli in seinem Testament, dass für den Fall seines Erstversterbens seine beiden Töchter jeweils $\frac{1}{5}$ seines Vermögens sofort erben sollten. Die restlichen $\frac{3}{5}$ sollte seine Ehefrau als Vorerbin erhalten und diese $\frac{3}{5}$ sollten dann nach dem Tod der Ehefrau an die beiden Töchter übergehen.

Friedl Piccoli wurde 2009 während einer Auktion von dem mächtigen Rahmen eines herabfallenden Historienbildes erschlagen.

Ohne es zu wissen, hatte Friedl Piccoli durch das Vererben von jeweils $\frac{1}{5}$ seines Vermögens an seine beiden Töchter erbschaftsteuerlich das Richtige getan, denn die beiden Töchter kamen sofort nach seinem Tod in den Genuss von jeweils 400.000 € Freibetrag.

Im Übrigen war Friedl Piccolis Nachlassregelung eine Katastrophe. Allerdings nicht – wie man vermuten könnte – wegen eines desaströsen Testaments. Vielmehr hatte Friedl Piccoli im Gottvertrauen auf die unendliche Weisheit seines Vaters den in dem notariellen Ehevertrag vereinbarten **Güterstand der Gütertrennung** nie in Frage gestellt, eine Unterlassungssünde, die jetzt seine Witwe (und damit später auch seine beiden Töchter) etwa 800.000 € Erbschaftsteuer kosten sollte. Zu dieser rauen Erkenntnis verhalf Frau Piccoli ein übereifriger Steuerberater, der mit seinen Ausführungen Frau Piccoli ihren Seelenfrieden nahm, ohne dass sie dadurch von ihrer fast 1 Mio. €-Steuerpflicht auch nur einen Cent heruntergekommen wäre. Immerhin, für die bei dem Gespräch anwesenden Töchter mag es eine wichtige Aufklärung gewesen sein:

Angesichts des zwischen den Ehegatten Piccoli vereinbarten Güterstandes der Gütertrennung errechnete sich die Erbschaftsteuerbelastung wie folgt:

Friedl Piccoli hinterließ ein Vermögen von	10.000.000 €
--	--------------

Hiervon erhielten die beiden Töchter jeweils 2 Mio. €, das sind zusammen	./ 4.000.000 €
Damit verblieben für die überlebende Ehefrau	<u>6.000.000 €</u>

Hiervon ist für die Berechnung der Erbschaftsteuer der persönliche Ehegattenfreibetrag in der Steuerklasse 1 abzuziehen	./ 500.000 €
--	--------------

sowie der in unserem Fall bestehende Versorgungsfreibetrag in Höhe von	./ 256.000 €
Damit verblieb ein zu versteuernder Betrag in Höhe von	<u>5.244.000 €</u>

Laut Tabelle ist dieser Betrag mit 19 % zu versteuern, das sind	996.360 €
---	-----------

Gemäß der Vergleichsrechnung des § 19 Abs. 3 EStG ergibt keine Verringerung.

Hätten Friedl Piccoli und seine Frau von Anfang an im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, so hätte die Rechnung anders ausgesehen:

134

Wert des Nachlasses von Friedl Piccoli	10.000.000 €
Anfangsvermögen von Friedl Piccoli zum Beginn der Ehe	./. 1.500.000 €
Ergibt einen Zugewinn in Höhe von	<u>8.500.000 €</u>

Im Rahmen des Zugewinnausgleichs hätte also Frau Piccoli, wenn sie keinen eigenen Zugewinn in der Ehe erwirtschaftet hat, hiervon die Hälfte, also einen Betrag von 4.250.000 € erhalten.

Damit ergibt sich eine ganz andere erbschaftsteuerrechtliche Betrachtung:

Nachlass von Friedl Piccoli	10.000.000 €
abzüglich 2 x $\frac{1}{5}$ an die beiden Töchter	./. 4.000.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	
sowie Versorgungsfreibetrag der Ehefrau	./. 756.000 €
ergäbe einen zu versteuernden Betrag in Höhe von	<u>5.244.000 €</u>

Des Weiteren muss nicht versteuert werden, was im Rahmen des tatsächlich erwirtschafteten Zugewinns als Zugewinnausgleich an den Ehegatten zu bezahlen wäre, das sind im vorliegenden Fall 4.250.000 €

Damit ergibt sich ein erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb in Höhe von 994.000 €

Hieraus 19 % gemäß der Steuerklasse 1 **188.860 €**
(Auch in diesem Falle ergibt sich keine Verringerung gemäß § 19 Abs. 3 ErbStG)

Hätte das Ehepaar Piccoli im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt, hätte es gut 800.000 € an Steuern gespart.

Hinweis: Die Möglichkeit, den Zugewinnausgleich in Höhe von 4,25 Mio. € abziehen und damit die Erbschaftsteuer drastisch zu verringern, besteht **sowohl** für den Fall, dass der Zugewinn konkret berechnet wird (etwa, weil Frau Piccoli nicht als Erbin oder Vermächtnisnehmerin eingesetzt wird oder dass ihr Zugewandte ausschlägt), **als auch** für den Fall, dass der Zugewinn gemäß

§ 1371 Abs. 1 BGB pauschal mit einem Viertel des Nachlasses angesetzt wird. Auch in diesem zweiten Fall bleibt der konkrete Zugewinn steuerfrei, nicht die Pauschale von $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Der Zugewinn wird gemäß den §§ 1373 ff. BGB ohne Berücksichtigung etwaiger abweichender Vereinbarungen zwischen den Ehegatten berechnet und als fiktiver Zugewinn wie ein Freibetrag vom Nachlass abgezogen. Dadurch verringert sich der steuerpflichtige Erwerb und damit auch die Erbschaftsteuer.

Dabei hätte es sogar eine Möglichkeit gegeben, durch Ehevertrag einerseits die Bedenken des Herrn Piccoli senior auszuräumen, andererseits aber Frau Piccoli die Möglichkeit zu erhalten, nach dem Tode ihres Ehemannes in der oben gezeigten Weise Erbschaftsteuer zu sparen. Durch Ehevertrag kann eine sog. „modifizierte Zugewinnngemeinschaft“ begründet werden, bei der der Zugewinnausgleich nur beim Tode eines Ehegatten, nicht aber bei einer Scheidung zu zahlen ist. Zu Lebzeiten und im Falle der Scheidung sind die Ehegatten dann so gestellt, als lebten sie im Güterstand der Gütertrennung. Wird die Ehe aber durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so kann der überlebende Ehegatte den Zugewinnausgleich verlangen und somit auch erbschaftsteuerlich geltend machen (siehe hierzu auch Kapitel 16).

Steuerfalle 5

Die größte Steuerchance ist den meisten unbekannt (Anekdote 39)

Der Apotheker Jakob Hart hatte sich durch erfolgreiche Arbeit und Erbschaften ein ansehnliches Vermögen (ca. 7 Mio. €) erworben. Außer diesem hatte er eine Ehefrau und fünf Kinder.

Jakob Hart hatte mit seiner Frau in einem großen Haus auf einem Grundstück direkt am See gelebt; dieses Anwesen war sein ganzer Stolz. Aus gesundheitlichen Gründen (Gicht) zog das Ehepaar später nach Italien (Abbano) und vermietete das Haus.